

Finanzrichtlinie des Saaleperlen e.V.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Finanzrichtlinie (FR) regelt den Zahlungsverkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern, Sektionen und Vereinen sowie gegenüber Dritten im Rahmen der Finanzordnung.

§ 2 GRUNDSÄTZE

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Sektionen sind entsprechend der Satzung und der Finanzordnung des Vereins zu tätigen.
2. Es ist sparsam und effektiv mit den finanziellen Mitteln umzugehen.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist einzeln, geordnet, zeitgerecht, richtig und vollständig festzuhalten. Genehmigung, Anweisung, sowie Richtigkeitsbestätigung müssen aus Belegen ersichtlich sein.
4. Alle finanziellen Vorgänge sind gemäß Kontenrahmen des Vereins zu buchen.

I. EINNAHMEN

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Gebührenordnung des Vereins.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein per Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder eingezogen oder in der Geschäftsstelle eingezahlt.

§ 4 ZUSCHÜSSE

1. Zuschüsse der öffentlichen Hand und der Sportbünde sind über das Vereinskonto zu buchen.
2. Die Aufteilung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung.
3. Anträge auf Bezuschussungen von Sportveranstaltungen der Sektionen sind grundsätzlich beim Vorstand zu stellen.
4. Sachzuwendungen sind Eigentum des Vereins.

§ 5 SPENDEN

1. Geldspenden sind auf das Spendenkonto des Vereins zu überweisen. Zweckgebundene Spenden erhält der genannte Empfänger. Sachspenden sind direkt dem Verein bzw. der betreffenden Sektion zuzuleiten.
2. Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen wird auf Wunsch von der Geschäftsstelle veranlasst.

§ 6 WERBEEINNAHMEN

1. Werbeverträge können von den Sektionen vorbereitet, jedoch nicht abgeschlossen werden. Dazu ist lediglich der Verein (als juristische Person) in der Lage.
2. Die Festlegung entsprechend § 5 (2) ist analog anzuwenden.
3. Die erzielten Einnahmen aus längerfristigen Verpachtungen von Werbeflächen auf Vereins- bzw. vom Verein genutzten Anlagen sind Mittel des Vereins.
4. über die Verwendung weiterer Werbeeinnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 SPORTVERANSTALTUNGEN

1. Alle Einnahmen aus Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Lehrgänge u.a.) des Vereins und seiner Sektionen sind abzurechnen.
2. Führen die Sektionen in ihrem Sportangebot kostenpflichtige Kurse oder Veranstaltungen durch, sind nach Abzug der Kosten an den Verein abzuführen.

§ 8 SONSTIGE EINNAHMEN

Alle weiteren Einnahmen werden dem Vereinskonto zugeführt.

II. ZENTRALE AUSGABEN DES VEREINS

Entsprechend des Jahreshaushaltsplanes können folgende Ausgaben getätigt werden:

§ 9 VORSTAND

1. Reisekosten zu notwendigen Fahrten entsprechend Anlage 1, wenn diese im Interesse des Vereins liegen.
2. Anschaffungen, die zur Vorstandsarbeit unerlässlich sind (Arbeitsmaterialien, Veröffentlichungen, Bücher, Broschüren u.a.).
3. Pauschale Aufwandsentschädigungen entsprechend Anlage 2.

III AUSGABEN DER SEKTIONEN

§ 12 MITTELRÜCKFLUSS AN DIE SEKTIONEN

1. Für den Wettkampfbetrieb werden den Sektionen finanzielle Mittel des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Beitragseinnahmen des Vereins abhängig.
2. Über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel an die Sektionen entscheidet der Vorstand.
3. Eine Überziehung der zugewiesenen Mittel ist nur auf Antrag möglich. Unausgeschöpfte Mittel sind nicht in das nächste Jahr übertragbar.
4. Sektionen, die keinen Wettkampfbetrieb unterhalten, können für ihre Sportarbeit finanzielle Mittel auf Antrag erhalten.
5. Entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel können Ausgaben zu folgenden Zwecken getätigt werden:
 - Fahrten zu und Ausrichtung von offiziellen Wettkämpfen der Landessportverbände oder des Spitzenverbandes im Rahmen von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen, Bundesligen u.a.;
 - Fahrten zu Tagungen, Beratungen und Lehrgängen der Landes- und Spitzenverbände, sofern sie für die Sportarbeit notwendig sind. Teilnehmer- oder Lehrgangsgebühren können erstattet werden.
 - Abführungen an die Sportbünde (SSB; LSB), Sportversicherung;
 - Verbandsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Verbände;
 - Übungsleiter- und Trainerentschädigungen entsprechend der Anlage 3. Grundlage jeder Entschädigung ist eine gültige schriftliche Vereinbarung des Vereins mit dem Übungsleiter/Trainer. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 15.07. und 15.12. mit einem Stundennachweis. Der Nachweis ist vom Übungsleiter/Trainer selbst zu erbringen. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich unbar.
 - Kampf- und Schiedsrichtergebühren bei Vorlage ordnungsgemäßer Belege;
 - Start- und Meldegelder, Passgebühren, Spielermarken o.a. entsprechend den Richtlinien der Verbände bei Vorlage von Originalbelegen;
 - Kosten für die Nutzung von Sportstätten;
 - Verbandsstrafen, sofern kein Selbstverschulden der Teilnehmer, Übungsleiter/Trainer, Betreuer oder Organisatoren vorliegt;
 - Porto- und Telefongebühren.
 - Sportgeräte, Trainingsbedarf o.ä.

IV ABRECHNUNG IN DER GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Kassenwart sichert eine ordnungsgemäße Kontoführung, Buchführung und den Zahlungsverkehr innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Buchführung können alle Kassengeschäfte nur über die in § 5 der Finanzordnung befugten Zeichnungsberechtigten getätigt werden.
3. Die Abrechnung erfolgt zeitnah, spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Maßnahme.
4. Spätester Abrechnungstermin für Ausgaben im letzten Quartal ist der 15.12. des laufenden Jahres. Rechnungen, die nach diesem Termin anfallen, sind im nächsten Jahr abzurechnen.
5. Alle Belege müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:
 - Name des Einzahlers oder Zahlungspflichtigen, Zahlungsgrund, Zahlungsbetrag (soweit Mehrwertsteuer anfällt, ist diese als "inklusive" oder in €auszuweisen),
 - Zahlungsweg und -tag, Unterschrift und gegebenenfalls Stempel sowie das Ordnungsmerkmal als Verbindung zur Buchführung.
 - Rechnungen müssen darüber hinaus die vollständige Anschrift des Vereins enthalten.
 - Die sachliche Richtigkeit ist durch die autorisierten Personen des Vereins bzw. der Sektionen zu bestätigen.

- Die rechnerische Richtigkeit wird vom Schatzmeister festgestellt.
6. Die Aufbewahrungspflicht der Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse und sonstiger Unterlagen muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
 7. Alle Rechnungsunterlagen sind vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, sicher und verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandeln.
 8. Gelder, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind zinsgünstig anzulegen.

Die Finanzrichtlinie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.1.2006 in Kraft.

ANLAGE 1: REISEKOSTENERSTATTUNG

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen nach Vorlage der Fahrscheine der DB (2. Klasse), Fahrscheine öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer Belege, soweit dies begründet ist.

Bei Benutzung privater PKW werden unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastung und bei Vorlage einer Abrechnung die Kosten für Kraftstoffe entsprechend der Finanzlage des Vereins bzw.

der betreffenden Sektion mit minimal 0,12 €/pro Fahrkilometer und maximal entsprechend des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Bezüglich der Tagegelder und Übernachtungskosten bei genehmigten Dienstreisen ist die gültige Reisekostenordnung des Landessportbundes anzuwenden.

Für die Versteuerung steuerpflichtiger Einnahmen ist der jeweilige Empfänger verantwortlich.

Der Verein schließt eine Zusatz-Haftpflichtversicherung mit Rechtsschutz bei Einsatz privater PKW/Kleinbusse ab.

ANLAGE 2: AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

Pauschale Aufwandsentschädigungen monatlich:

Vorsitzender 20,00 €

Kassenwart 15,00 €

ANLAGE 3: ÜBUNGSLEITER- UND TRAINERENTSCHÄDIGUNG

Lizenzierte, vertraglich an den Verein gebundene, Übungsleiter/Trainer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen für eine Trainingseinheit (90 Minuten).

	<u>minimal</u>	<u>Richtwert</u>	<u>maximal</u>
ÜL/Trainer im Erwachsenenbereich	3,00 €	4,00 €	7,00 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen kann an die Zuschusshöhe durch den SSB/LSB angelehnt werden.

In begründeten Fällen sind gesonderte Festlegungen zu treffen.